

1. D. Val. Alberti Spenerus idem atque alius, das ist zweifach Antwort
auf H. D. Phil. lac. Speners folgende Duplication.
2. Erklärung über das Wort Dignus: Mundus vult.
3. Die 3 Confessiones oder Glaubens-Bekennnisse, welche in der
Brandenburg. Religion unter andern Edictis zu bestehen
bestehen worden.
4. Nötige Anweisung wegen der falschen Scripti, so unter dem Titel:
Hilf. Buch. in Brandenburg Frederici III. gewisheit
sachlich Glaubens-Bekennnisse, dicitur worden.
5. 2. Buch. Brandenburg. Verordnungen, das Profanen der
Kirche, und Außgrundung der Hil. Abrechnung Bekennnisse.
6. M. Frid. Gramm. Damm = Alaric Christmann, das D. Christoph. Franck
in Erklärung der Epiglotis Gottes in offener Doctrinae
sich.
7. M. Jo. Henr. Quoblast gewisheit, das ihm von H. M. Aug. Herrn
Francken auf seiner Disputationen nicht gründlich
gründlich geantwortet.
8. Antonii Liberii gedanken von den Pfaffen durch die
Kirche.
9. Erklärung der Frage, ob dem Calvinisten eine
Kirche = Profanierung in
der Stadt Hamburg zu verweigern.
10. D. Mart. Luthers hiesige Rath, was die Christen mit dem
Juden = Volk
sich sollen.
11. D. Casp. Loeschers abgegründete gegen
Einnahme an Gotmarum Philaleth.
12. Jo. Ge. Neumanns abgegründete Antwort von H. D. Ph. lac. Spener in
früheren Sendel, welche in in Publication seiner
allgemeinen
Lectionen anführt.
13. Ausführliche Untersuchung, ob die
Kirche, welche die Libros
Symbolicos, so 1622. gedruckt, vor
sich Norme ihrer
Kirche, in puncto der
Kirche = Was Gottes
Kirche
sich führen.
14. Ad. Rechenbergs Erklärung seiner
größten Protestation worden
H. D. Sach. Schelwigs
ingründete Inculpation.
15. D. Sam. Schelwigs Antwort, das H. D. Phil. lac. Spener in der
Kirche = Was
Kirche = Was
Kirche = Was
Kirche = Was
16. Eiusd. Untersuchung über die
Kirche = Was
Kirche = Was
Kirche = Was
17. Eiusd. gewisheitliche
Kirche = Was
Kirche = Was
Kirche = Was
18. Eiusd. Alag = und
Kirche = Was
Kirche = Was
Kirche = Was
19. L. Jo. Simons Antwort auf das, was H. D. Phil. lac. Spener zu
Kirche = Was
Kirche = Was
Kirche = Was
20. D. Phil. lac. Speners Duplication auf H. D. Val. Alberti
Kirche = Was
Kirche = Was
Kirche = Was



- 21. D. Phil. Jac. Spencers kühner Vorstellung, daß Hr. D. Sam. Schelwig in sei-
ner Sectirischen Firtisterei nicht sectirisch auf dieselbe gebauet.
- 22. L. io. Gottlob Stolzens Anmerkungen über einige Lhr. Dater Hr. D. Christ.
Thomasi, und Hu. Lic. Erzb. Rud. Brenneren in ihrem Tractat von
Recht zwanglicher Firtisten in Theologischer Stütigkeit.
- 23. Mundus vult decipi, oder gründliche Uebersetzung, daß Frau Joh. Eleonora
Peterson in der Ableitung zur gründlichsten Verstandniß der Offen-
barung Johannis in christlich Schrift.
- 24. Ueber Offensivierung der Worte Jane Lead.
- 25. Epistola oder Briefe von Hu. Christoph. Rosen.
- 26. Eine Rede über die seit. Absicht Hr. Henrich Grafenstünd.
- 27. Hochwürdig Nachschrift von der hochwürdigsten Laune Hr. August davon Falte,
von Lutherschen Ministeria im Theol. Facultäten sich unterstehen,
andere, die Lac. Cognitum Schriftten nicht vorsetzen wollen, zu
verleihen.
- 28. Anleitung, wie man die hohe Offensivierung Christi durch Johanne, in
Alteu Tont.
- 29. Einige Fragen betreffend das wahre und falsche Christenthum.
- 30. R. M. L. D. Unterricht vom Lutherschen Geist = Geist.
- 31. Die schändliche Praxis der Geist = Geist und Nachtwahl der Herrn, in 3.
unterstehenden Schriftten.
- 32. Briefe Giulii Nazariani an den Cardinal Foubin.
- 33. Natiuität = Dingel Ludwig Ab. XV. mit dem Zinsamen der Großen.
- 34. Joh. Volkmars von Frauch Elias in seinem Eifer in einer Eifer = Eifer,
digt zu Antonii Reiseri.
- 35. Bened. Martini heilsame Gedächtnisse vom menschlichen Leben und Psalm.
XC. Ad. in einer Eifer = Forderung Sr. Margarethen Gloxni.
- 36. Herzog Friderichs zu Daxen Manifest und Verordnung wegen
der so genannten Firtisterei.
- 37. Ueber Theologen zu Wittnberg Quaden = Daxen = und Firtisten = alle
Gewissen in dem Zeit. Geist, über die so genannte Firtisterei
Gewissen Hu. D. Phil. Jac. Speneri.



XXVII

30.
an 29

Unterricht vom Lutherischen
Beicht = Stuhl

Und

Rettung desselben /

Wider

Eines ungenannten neuliche Schrift / welche
genennet wird

Schändliche Praxis

**Des Beicht = Stuhls und
Abendmahls ꝛ. ꝛ.**

Zu

Nöthiger Unterrichtung der disfalls irre gemachten /
und zugleich

Zu Rettung des XI. Artikels der

Augsburgischen Confession ,

und anderer Glaubens-Bekänntnisse

Auch

GDZ und seiner Wahrheit zu Ehren
aufgesetzt /

von

R. M. L. D.

Leipzig / zu finden in Landtschen Buchladen. 1697.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, appearing as a mirror image on the flyleaf.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image on the flyleaf.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image on the flyleaf.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image on the flyleaf.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image on the flyleaf.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image on the flyleaf.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image on the flyleaf.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image on the flyleaf.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image on the flyleaf.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image on the flyleaf.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image on the flyleaf.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image on the flyleaf.





Im Rahmen der S. Dreyfaltigkeit und
derselben zu Ehren! Amen!

§. I.



Man hat sich bisher mit einigen Bogen herum ge-
tragen/ die den Titel führen: Die schändliche
Praxis des Beicht- Stuhls und Nach-
mahls des Herrn in drey unterschiedenen
Schriften/ deren die (1.) in sich begreif-
fet eine Krörterung 30. Gewissens-Scru-
pel ic. Die (2.) eine ernst- doch brüder-
liche Bestrafung dererjenigen/ die die-
selbe entweder gar nicht oder doch kalt- und Welt- gesinnet
beantwortet ic. Die (3.) eine Gratulation und Aufmunterung
eines Pfarrers an den andern/ der wegen freudiger Bekänn-
niß dieser Wahrheit verfolgt wird ic. Anno 1697. gedruckt.

Wer der Autor des Werckgens/ so nur aus 4. Bogen besteht/
und wo es gedruckt / ist nicht gemeldet; doch hat man von Berlin-
her/ aus einer Predigt/ solche Worte überschrieben bekommen/ die eben
auch in dem gedruckten Werckgen stehen/ daraus man leicht abneh-
men kan/ daß dieselbe Predigt und diß Werck/ zum wenigsten was den
meisten Theil betrifft/ einen Autorem haben / nemlich einen Dieper
am Worte Gottes daselbst / an der S. Nicolai Kirchen M. Sch. des-
sen Rahmen man leicht ausdrücken könnte / wenn man ihm nicht gön-
nete/ daß weil er verborgen hat seyn wollen / er auch ferner verborgen
bleiben möchte. Doch soll die angehengte Gratulation von einem an-
dern Autore seinen Ursprung haben / welches ich dahin gestellet seyn
lasse.

§. II.

In Durchlesung der Schrift habe wahrgenommen / daß man ihm das gute Absehen und einen wohlmeinenden Eysen / den er hat / nicht wird leugnen können / als daraus genug erscheinet / daß er nicht so wohl seinen Nutz oder sonst etwas eigenes suchet / als vielmehr die Seligkeit seines Neben = Christen und Gottes Ehre. Und muß man das Gute / das er hier blicken läßt / billig loben; ob es aber nach Gottes Wort eingerichtet sey / und ob er in seinen Schrancken bleibe / davon will ich andere und Ihn selbst nach reifferer Überlegung urtheilen lassen.

Das ist gewiß / daß der Autor nicht nur in dem Titel der Schrift der ganken Lutherischen Kirche eine schändliche Übung des Beicht = Stuhls beymisset / (welches er auch in der Schrift selbst weitläufftiger thut / vide P. II. §. 5. 6. seqq.) und also seine geistliche Mutter mit einer ungegründeten Auflage (wie hernach erscheinen wird) nach der von seines gleichen bisher gewöhnlichen Art unverantwortlich beschuldiget / sondern auch in der Schrift noch weiter gehet / und da er in dem Titel nur den eingeführten Mißbrauch zu tadeln schiene / hernach in der Schrift selbst den Beicht = Stuhl ganz und gar verwirfft / mit solchen Gründen / die den Stich nicht halten; womit denn zugleich unserer Lutherischen Religion Augapffel / die Augspurgische Confession, als welche in dem eilfften Artikel den Beicht = Stuhl herrlich bestätigt / und zwar mit so hefftigen Worten angegriffen worden / daß dergleichen wohl neulicher Zeit von keinem der ärgsten Widersacher unser Religion geschehen ist.

Und wil ich auch diese Irrung lieber einer Unwissenheit / so sich bey dem Autore findet / (da er die Art des Beicht = Stuhls noch nicht recht zu verstehen scheint) als sonst einer Unart zuschreiben. Denn solches kan nicht alleine aus einigen Fragen / die er Gewissens = Scrupel nennet / und aus den Ursachen / die er im andern Theil §. 17. anführet / geschlossen werden; sondern ich sehe auch hin und wieder einige Dinge in seiner Schrift / welche eine Anzeigung sind / daß er die Lehre Göttliches Wortis und unserer Kirche nicht so gar genau inne hat. Als: wenn er im andern Theil §. 8. vorgiebt / als habe GOTT unter denen Heiden noch einige / die seine Wege wissen (dadurch sie nemlich selig werden könnten) it. §. 28. daß Gottes Zorn über alle Ungerechtigkeit und gottloß Wesen der Menschen offenbar werde durchs Evangelium

gelium &c. das sind so Grumpen / die aus Unwissenheit der Wahrheit herrühren und mit unterlauffen.

§. III.

Ob nun wohl der Autor nicht verlangen wird / daß ich / oder ein ander sein oder seines gleichen Neuerungen nicht zugethaner / ein Urtheil über solche seine Schrift stellen soll / so gar / daß er nicht nur solches bey Vortragung seiner Gewissens-Scrupel in der dreißigsten Frage ausdrücklich angedeutet (als / allwo er allein von den von ihm so genannten von GOTT erleuchteten einen Ausspruch begehret / man weiß aber / wen er damit meint :) sondern auch sehr übel zu frieden ist / daß diejenigen / die er vor solche erleuchtete Männer gehalten / dennoch nicht nach seinem Verlangen und Meinung geantwortet haben. Wie aus dem andern Theil der Schrift §. 1. 2. genugsam erhellet. Dar aus man faßt einen Eigen-Sinn und Hartnäckigkeit in der einmahl gefaßten Meinung schliessen sollte : So werden doch deswegen treue Lehrer nicht übel thun / wenn sie dem Aergerniß / so vielen durch diese Schrift gemacht worden / vorbeugen / die streitige Sache deutlich und mit Bescheidenheit vortragen / damit irre gemachte die Wahrheit erkennen / andere aber vor Irrthum bewahret werden können / und also dem Glaubens-Bekänntniß unserer Kirche das Wort reden. Und zu dem Ende will ich auch meine Gedancken darüber kürzlich eröffnen. Der Autor, welchem ich alles Gutes gönne und wünsche / mag inzwischen dencken / wenn er mich ja vor keinen von GOTT Erleuchteten erkennen will / daß es nicht ihme / sondern andern geschrieben sey ; Will ers aber würdigen anzusehen / so überlege ers in der Furcht des HERRN / und sehe auf welcher Seite die Wahrheit ist / und wenn er der Sache zu viel gethan zu haben erkennen wird / so sey er nicht halbstarrig / sondern nehme die Wahrheit an / oder bestätige seine Meinung mit bessern Gründen als er bissher gethan / welches er aber nicht wird thun können.

§. IV.

So kömmt es demnach mehr als auff eine Frage an / wenn wir die Schrift des Autoris ansehen. Denn erst und vornemlich fragt sich : Ob der Beicht-Stuhl / so wie er bey Lutherischen eingeführet und bestätigt ist (daß man allemahl / ehe man zum Abendmahl gehet / sich bey einem Diener GOTTES im Hause des HERRN einfindet / seine Sünde entweder insgemein / oder insonderheit eine oder die andere bekennet / und um tröstliche Absolution bittet / nicht

in dem Absehen/ als müsse es wegen Christi Befehl nothwendig geschehen / oder als verdiene man etwas dadurch / sondern nur zu einer bessern Vorbereitung /) zulässig und nützlich (nicht aber von Christo befohlen und also schlechter Dinges nöthig ist / wie der Autor den irrigen Wahn von unser Lehre hat / S. 17. P. II.) oder ob er zu verwerffen und abzuschaffen sey? Der Autor will anfänglich fast nicht scheinen / als wenn er das letzte sagen wolte. Denn im Titul redet er nur von der schändlichen Praxi des Beichtstuhls; Daraus man schliessen möchte/ daß er auch eine gute Praxin zuließe. Und S. 18. p. II. scheint er einen Unterscheid unter dem Gebrauch und Mißbrauch des Beichtstuhls zu machen. Ja S. 19. gestehet er / es könne eine freye und heilsame Art des Beichtstuhls beybehalten werden / die aber niemand zu wissen verlange. Aber wenn wir auf die Ursachen gedencfen/ die er S. 17. und 18. anführet/ so sehen wir/ daß er den Beichtstuhl/ wie er in der Lutherischen Kirche ist / ganz und gar verwirfft und also derselbe ganz und gar anders müste angeordnet werden/ wenn ein Nuß darbey seyn solte. Welche Art er doch nicht entdeckt hat / weil es niemand von ihme verlange. Darum er auch durch die schändliche Praxin den Gebrauch des Beichtstuhls an und vor sich verstehet / und wenn er des Gebrauchs und Mißbrauchs S. 18. gedencfet/ so finds ihm gleichgeltende Worte. Und also verwirfft er den Lutherischen Beichtstuhl ganz und gar. Herz gegen sagt unsre Augspurgische Confession Art. XI. also: Von der Beichte wird also gelehret/ daß man in der Kirchen Privatam Absolutionem erhalten und nicht fallen lassen soll / wiewohl in der Beichte nicht noth ist alle Mißthat und Sünden zu erzehlen / dieweil doch solches nicht möglich ist. Pf. 19. Wer kennet die Mißthat? Und in der Apologie über diesen und folgenden Artickeln wird die Art sattfam ausgedrückt/ daß sie eben die ist/ die wir in der Frage berühret haben. Conf. Artic, Smalk, P. III. art. 8. §. V.

Daß wir demnach vorgelegte Frage erweisen können/ so ist zu melden/ daß zu dem Beichtstuhl zuörderst gehöret/ 1) Die Bekänntniß der Sünde / die man **GOTT** thut / entweder insgemein nur oder insonderheit eine oder die andere / jedoch bey dem Beichtstuhl aus freyem Willen. 2) Die Privata absolutio oder absonderliche Loszehlung von den Sünden entweder insgemein/ oder
auch

nach von dieser und jener Sünde insonderheit. In diesen zweyen
Stücken besteht insgemein/ was zum Beicht-Stuhl vorgehet. Denn
insgemein wird von gemeinen Leuthen die allgemeine Beichte hergegeben:
Allmächtiger ewiger GOTT und Vater ꝛc. Und empfangendarauff die Absolution oder Vergebung der Sünden.

Ich will dem Autori zutrauen / daß er nicht läugnen wird/ es sey
zulässig / daß man GOTT seine Sünde bekennet/ man mag sie insgemein/
oder auch einige insonderheit bekennen. Und so ers läugnen wolte /
so könnte es leicht erwiesen werden mit dem Spruch Prov. XXVIII.
13. Wer seine Missethat läugnet / dem wirds nicht gelingen/
wer sie aber bekennet und läßt / der wird Barmhertzigkeit erlangen.
Daraus man so schliessen kan: Wenn das Längnen der Missethat
schädlich ist / das Bekennen aber nützlich / nach Gottes eigenem
Auspruch/so ist das Bekänntniß der Sünde zulässig. Nun ist aber das erste wahr;
Also auch das letzte. Ferner könnte mans erweisen aus Ps. XXXII. 3.
Da ichs wolte verschweigen / verschmachten meine Gebeine durch mein täglich
Heulen ꝛc. Woraus so zu schliessen ist: Wenn das Verschweigen der Sünde
schädlich ist / so ist das Bekänntniß derselben zulässig ja nützlich.
Nun aber ist jenes/also auch dieses. Anderer Zeugnisse zu geschweigen.

Ich will auch hoffen/ daß er nicht wird läugnen/ es sey die absonderliche
Löß-zahlung von Sünden/ so Diener Gottes den bußfertigen Sündern thun /
zulässig. Denn der HERR Christus hat ja seinen Jüngern und dero
Nachfolger am Umbte die Macht gegeben/ Joh. XX. Nehmet hin den Heil.
Geist / welchen ihr die Sünde erlasset/ denen sind sie erlassen/ und
welchen ihr sie behaltet/ denen sind sie behalten: Conf. Matth. XVI. 19.
XVIII. Wozu nun aber Christus die Macht gegeben / das ist zulässig.
Dazu ist die absonderliche Löß-zahlung nichts anders/ als eine absonderliche
Zueignung des Evangelii oder Gnaden-Trostes/ welcher nach Göttlichem
Worte allgemein ist / daß er so wohl auff alle Sünder als auf alle
Sünden gehet. Wenn nun der Trost des Evangelii auff alle bußfertige
Sünder gehet und wider alle dero Sünden gerichtet ist/ so kan er
auch nach Göttlichem Willen einem jeden bußfertigen Sünder /
wider alle Sünden insonderheit zugeeignet werden. Nun aber ist das erste
also/ also auch das letzte. So lange

lange der Autor nun ein Gliedmaß der Lutherischen Kirche ist und bleiben will / und so lange er nicht mit den so genannten Reformirten die allgemeine Gnade Gottes / die er durch das Evangelium anbeut / läugnet / so lange wird er nicht läugnen / daß der Trost des Evangelii einem jeden bußfertigen Sünder wird insonderheit von einem Diener Gottes können zugeeignet werden. Solte er aber solche allgemeine Gnade läugnen wollen / alsdenn wäre es Zeit Ihn als ein Glied der Reformirten zu tractiren / und ihm dieselbe aus Gottes Wort darzuthun. Welches wir aber vor dismahl nicht nöthig erachten.

§. VI.

Man kan auch nicht in Abrede seyn / daß insonderheit grobe Sünder / welche mit ihren Sünden ein öffentlich Uergerniß bey der Gemeinde gegeben haben / die Gemeinde Gottes besudelt und sich an derselben vergriffen haben. Welches / wenn es geschehen / so ist auch zu gestehen / daß diesem beleidigten Theile eine Bekänntniß und Abbitte geschehen möge. Und weil die Kirche Gottes ihren Dienern Macht gegeben in ihrem Nahmen mit armen Sündern zu handeln / so geschichts auch zuweilen / daß Beicht-Kinder den Kirchen-Diener zugleich als einen Bevollmächtigten der Kirchen ansehen / und ihre Beichte so einrichten / daß sie bey Ihm / als wenn sie der beleidigten Kirche ihr Bekänntniß thäten / ihre Fehler und Mängel gestehen / und auch in deren Nahmen von Ihm Vergebung suchen. Welches doch zuweilen auch alsdenn geschiehet / wenn kein öffentlich Uergerniß gegeben worden / das aber besser bey öffentlichen Uergernissen geschehen solte. Inzwischen ist die Sache selbst nicht zu verunbilligen. Und alsdenn lautet das Beicht-Formular etwan: Ich bekenne vor Gott und Euch / als anstatt der Christlichen Kirche / daß ich leider! schwerlich gesündigt ꝛc. Diese Art wird aber doch auch wohl bey schweren und öffentlichen Sünden unterlassen / daß also dieses Stück nicht mit zum Wesen des Beicht-Stuhls zu gehören scheint / sondern nur zufälliger Weise dazu kömmt. Und da kan denn obiter mit gemercket werden was andern Spöttern zu antworten / die wohl ehe von sich geschrieben und gesagt haben: Wen ich nicht beleidigt habeden darff ich meine Sünde nicht bekennen; nemlich dieser Zusatz muß noch dazu kommen: Es sey denn / daß er des Beleidigten Bevollmächtigter ist. So sehen sie denn schon / daß dergleichen Gottes und der Kirchen-Diener seyn / und wessen Bevollmächtigte sie seyn.

§. VII.

§. VII.

Weil nun das erste Stück / so im Beicht. Stuhl vorgehet / von GOTT ausdrücklich befohlen / zu dem andern von Christo die Macht gegeben / und das dritte darinne sich gründet / daß man dem beleidigten Theile seine Sünde bekennen und abbitten soll / nach des Apostels Jacobi Worten: Bekenne einer dem andern seine Sünde und betet für einander. Jac. V. 16. so sehe ich nicht / was unzuläßliches darinne vorgehe.

§. VIII.

Nun fragt sichs noch / ob die Kirche Macht habe zu ordnen / daß man solch Bekänntniß der Sünde gegen GOTT in öffentlichem Gottes Hause in Gegenwart eines Dieners Gottes und zu gewisser Zeit soll ablegen/nemlich alsdenn / wenn man das Heil Nachtmahl will genießten? Ich will nicht hoffen / daß der Autor der Kirche die Macht löbliche Gebräuche zu ordnen absprechen wird. Denn sonst würde Jhn die Natur aller Gesellschaft (dazu Jus Rectorem gehöret) und denn die Worte Pauli ein anders lehren / der da schreibt / laßet alles ehrlich und ordentlich zugehen. 1. Cor. XIV. 40. Wird ihr aber das gestanden / so sieht er leichte / daß sie auch in diesem heilsamen und nützlichen Wercke kan eine Verordnung machen / daß die Leute nicht ohne Unterscheid sollen zum Abendmahl gelassen werden / sondern daß sie sich zuvorher bey dem Kirchen-Diener melden / als arme Sünder vor GOTT demüthigen / und die tröstliche Vergebung der Sünden in Gottes und der Kirchen Nahmen daselbst holen / und alsdenn erst zum Tische des HERRN nahen sollen. Es ist ja das Heil. Nachtmahl des HERRN allerdings ein so hochheiliges Werck / daß es einer vorsichtigen Zubereitung wohl werth ist: Und weil die Kirche zu besorgen hat / daß manche solche unterlassen dürfften / so thut sie das ihre / und wil / so viel an ihr ist / alle ihre äußerliche Gliedmassen hiezu mit veranlassen / daß sie dergleichen Vorbereitung sollen vornehmen. Sie siehet dabey an / was der HERR Christus der Kirchen und deren Diener vor Macht gegeben / die armen Sünder in seinem Nahmen auch insonderheit zu trösten / ihnen ihre Sünde zu vergeben / und sie wiederum auff und anzunehmen / Joh. XX. 22. 23. Matth. XVIII. 18. Damit hat Er einen Brunn eröffnet / dessen alle arme Sünder sich gebrauchen können / aber doch nicht ausdrücklich befohlen / daß denselben alle in individuo schöpfen sollen / wiewohl Er ihn zu dem Ende eröffnet.

B

Nun

Nun weiß die Kirche/ wie nachlässig die Menschen seyn/und wie sie aus Trägheit und Verführung ihres Fleisches manchemahl Gottes Gutthaten wenig achten: Da könnte es denn geschehen / daß sich mancher Sünder dieser Gutthat der Absolution und Vergebung der Sünde/ vor seine Person insonderheit/ wohl gar nicht bedienete. Darum hat sie solche Anstalt machen wollen / daß ein jeder ihrer Gliedmassen sich derselben zu Trost seines Herzens bedienen soll / alle würdiglich / daß aber Unwürdige mit unterlauffen/ was kan die Kirche dafür? Sie hat gethan / was sie zuthun vermocht. Sie hat überdiß auch den Kirchen-Dienern die Macht gegeben / auch in ihrem Nahmen zu verzeihen / wenn sie von jemand ist geärgert und geschändet worden / und versichert/ daß so oft solche grobe Sünder wieder zum Beicht-Stuhl kommen / es vergeben und vergessen seyn solle/ allemahl zu ihrem Troste / daß sie dieselben vor Gliedmassen erkennen / vor sie beten/ mit und nebst ihnen wider den Satan im Glauben kämpffen / und durch die Gnade Gottes die Seligkeit erhalten wolle. Und damit auch in Ertheilung solcher Vergebung der Sünden keine Unordnung zugehe/ so hat sie das öffentliche Gottes-Haus zu solcher heiligen Verriichtung ordentlich bestimmet / und eine gewisse Zeit verordnet / wenn die Diener Gottes daselbst erscheinen sollen / damit / wer sich seines Amtes brauchen will / ihn dazu bereit antreffe. Sagt mir was ist an allen diesen Stücken zu tadeln? Ich schliesse daraus also:

Wenn alles das/ was im Beicht-Stuhl vorgehet/ von Gott befohlen / nützlich und heilsam ist / und die Kirche Macht und Ursache hat Zeit / Ort und Personen zu ordnen/ wenn das befohlne soll beobachtet werden / so ist der Beicht-Stuhl zulässig und nützlich / nicht aber zu verwerffen und abzuschaffen.

Nun ist alles das / was im Lutherischen Beicht-Stuhl vorgehet/ von Gott befohlen/ nützlich und heilsam (besiehe droben §. 5. 6.) und die Kirche hat Macht und Ursache Zeit/ Ort und Personen zu ordnen/wenn das befohlne soll beobachtet werden/ (besiehe §. 8.)

Darum ist der Lutherische Beicht-Stuhl zulässig und nützlich/ nicht aber zu verwerffen und abzuschaffen.

Und diese Conclusion oder Schluß bestätigt unsere Augspurgische Confession in dem angezogenen XI. Artikel/ nebst der Apologia, dabey wir billich bleiben.

IX.

Man kan daraus abnehmen / was von denen zu halten / welche sagen / der Beicht-Stuhl sey Menschen-Werck / und wie weit solche Rede wahr ist. Nämlich / wenn ich durch den Beicht-Stuhl alles verstehe / was dazu gehöret / auch die Bekänntniß / die man Gott und der beleidigten Kirchen thut / und die tröstliche Loszählung von Sünden zugleich / so ist falsch / daß der Beicht-Stuhl Menschen-Werck ist. Denn das hat alles seinen Ursprung von GOTT. Wenn ich aber auff die angezeigte Zeit / auf den Ort / und auff die Art sehe / daß es in Gegenwart eines Dieners Gottes geschehen müsse / so ist das freylich von Menschen geordnet / von einer Gesellschaft / deren Gliedmaß du dich zu seyn erachtest und erfreuest / aber um hochwichtiger Ursachen willen und zu großem Nutz der ganzen Kirche. Und in so weit ist es zwar Menschen-Werck / aber ein aus hochwichtigen Ursachen angeordnetes und zu großem Heyl der ganzen Kirchen gereichendes Werck. Darum soll man nicht so bloß hin sagen; Der Beicht-Stuhl ist Menschen-Werck / weil der Kern des Beicht-Stuhls / das Bekänntniß der Sünde gegen Gott und die tröstliche Absolution nicht Menschen-Werck ist; und auch so ferne es Menschen-Werck ist und genennet werden möchte / ist er doch nicht solch Menschen-Werck / welches schädlich oder ärgerlich wäre / (so man insgemein auch Menschen-Werck zu nennen pfleget) sondern es ist ein heilsames und wohlbedächtiges Werck / welches ein jedweder / der ein Gliedmaß unserer reinen Lutherischen Kirche seyn will / sich soll gefallen lassen / ja hochachten und darüber halten / daß es nicht fallen möge / und daher sich der heilsamen Ordnung seiner geistlichen Mutter unterwerffen.

X.

Da sehe nun der Autor, wie Er seine Worte verantworten will / wenn er P. II. S. 5. schreibet: Ihr machet zum Theil ein hauffen rühmens von eurer Kirche und deren Verordnung / wie die Pöbstler mit ihrer und dem Pöbste / aber mit Beweis aus Gottes Wort ist es sehr sparsam. Wohl fein habt ihr Gottes Gebot auffgehoben um eurer Menschlichen Aussätze willen etc. Will Er seine Rathgeber beschuldigen / als meinten sie / der Befehl der Lutherischen Kirche würde auch vor ein Stück des Gottesdiensts gehalten / wie die Pöbstler ihre Kirchen-Befehle ansehen / und daß diese Lutherische Anordnung so wohl wider Gottes Wort wäre /

als der Pabstler ihre verwerfflichen / so thut Er zweyfels ohne jenen unrecht / und handelt unbillich gegen diese. Weil Er aber der Kirchen alle Macht Anordnung zu machen abschneiden / so handelt er wider den droben §. 8. angezogenen Spruch Pauli. Er sehe ferner zu / wie Ers verantworten will / wenn Er solchen Beicht- Stuhl P. II. §. 19. mit folgendem Lob Spruche belegt: Beicht- Stuhl / Satans- Stuhl / Feuer- Pful. Ist der Nahme / Menschen- Werck / nicht einmahl zu erdulden / was will denn mit soleher scharffen Verleumbd- und Lasterung werden? Ich will Ihm nicht zutrauen / daß Er den angezogenen Kern des Beicht- Stuhls damit meine / und dasselbe so lästern wolle / auch nicht die Anordnung der Zeit / des Orts / und die Personen / die da zusammen kommen (wiewohl die P. II. §. 17. angeführte Ursachen ihm ziemlich des letztern wegen verdächtig machen) sondern andere Unordnungen so dabey / seinen Gedancken nach / vorgehen. Aber warum redt Er absolute vom Beicht- Stuhl? da Er doch weiß / daß keine Unordnung zum Beicht- Stuhl gehöret. Warum drückt er die Unordnung nicht aus? doch es scheinet / als wenn Er weder mit der Zeit / noch mit der Beichte / noch mit der Absolutions- Formul zu frieden wäre. Welches alles Er fein deutlich solte von sich geschrieben haben / daß man wüßte / worinne seine Irrungen steckten / daß man Ihme aus dem Traume helfen könnte.

XI.

Nun / wir haben dem Authori dargethan und erwiesen / daß der Lutherische Beicht- Stuhl zulässig / nützlich / aus wohl bedachtem Rath eingeführet / und daher beyzubehalten sey. Wir wollen aber sehen / was der Author dagegen einwendet. Er spricht: (1.) Wo hat das der liebe GOTT im Alten / oder der Herr Iesus im Neuen Testament befohlen / daß ein jeder immerfort dem Prediger seine Sünde bekennen soll? (2.) Wo stehts / daß ehe ein Christ zu seinem des Herrn Tisch gehe / er zuvor nothwendig in den Beicht- Stuhl kommen und sich absolviren lassen müsse? (3.) Was für eine Verheißung habt ihr in Heil. Schrift vom Nutzen dieser ewigwährenden durchgehenden Beichte? (4.) An welchem Orte haben die Aposteln Iesu Christi zuerst Beichte gefessen und es angeordnet? (5.) Wo ist das Formular eurer Beichte in der Bibel zu lesen? Und die Vorschrift / nach welcher man die Absolution geben muß? (6.) Wo hat der Herr

Herr Iesus seinen Jüngern bey ihrem Predig: Ampte alle
Leute anzunehmen und immerfort zu absolviren geboten?

XII.

Zu geschweigen / daß die letzte Ursache mit einer ziemlichen Ver-
leumdung verknüpffet ist / so zeigen alle angeführte Ursachen / daß der
Author entweder noch nicht verstehet / was der Lutherischen Kirchen Leh-
re vom Beicht-Stuhl und also die Frage sey / oder daß er mit seinem
Beweise gar vom Zweck abgehe. Er soll erweisen / daß der Luthe-
rische Beicht-Stuhl nicht zulässig sey / und Er erweist / daß Er
nicht von Christo unmittelbar oder durch seine Aposteln mit-
telbar eingesetzt worden. Welches keines Beweises bedarff /
sondern eine gestandene Sache ist / wenn man den Beicht-Stuhl com-
plexè, oder vor alles nimmt / was dazu gehöret / auch die Ansetzung der
Zeit / Ort und Art. Will er aber so schliessen: Was weder Chris-
tus noch die Apostel eingesetzt oder befohlen / das ist nicht
zulässig. So ist der Satz falsch. Es hat weder Christus noch die
Apostel befohlen Kirchen zu bauen / Predigt-Stühle aufzurichten /
des Sontags frühmorgens um sieben Uhr zum öffentlichen Gottes-
dienste zu kommen / um den Tisch oder Altar bey Austheilung des
Abendmahls herum zu gehen / Priester-Röcke oder Chorchemden zu
tragen &c. ist es derowegen nicht zulässig? Haben weder Christus noch
die Apostel ein Beicht- oder Absolutions- Formular vorgeschrieben /
solte deswegen unrecht seyn ein Beicht-Formular einzurichten / da man
Gott seine Sünde bekennet / sich auff des Herrn Jesu Genugthu-
ung und Verdienst berufft / und um desselben willen gnädige Berge-
bung sucht? kömmt denn das nicht mit der Lehre des Heil. Evangelii
überein? oder was ist daran zu tadeln? Und gleiche Bewandniß hats
mit der Absolutions- Formel / darinne man dem Beicht-Kinde zu
weisen pflaget / daß es allerdinges ein Sünder und unter Gottes Zorn
seiner Sünde wegen seyn solte / doch gehe Ihm Christi Verdienst auch
an / dessen es sich getröstet / und läßt Ihm darauff den Trost der Abso-
lution, im Nahmen dessen man das Evangelium zu predigen hat /
das ist im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit wiederfahren / und ver-
mahnt es / seinem Versprechen nach forthin sich zu bessern und seinen
Glauben durch die guten Wercke zu erzeugen. Was ist abermahl in
solcher Absolutions- Formul / welches nicht mit der Lehr Christi und
seiner Apostel überein käme? Ist mir recht / so meint der Author, es



sey nicht recht/ daß manche Beicht- Formular so eingerichtet seyn/ daß man dem Diener Gottes seine Sünde bekennet / und daß die Absolution im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit geschiehet / vide P. I. quaest. 11. 15. it. P. II. §. 19. Gesezt / daß jenes nicht recht wäre / so wäre deswegen der ganze Beicht-Stuhl nicht zu verwerffen / sintemahl die wenigsten ihre Beichte so einrichten/ daß sie sprächen: Ich bekenne euch meine Sünde 2c. sondern insgemein wird die gemeine Beichte gebraucht/ oder gleichgültige Worte ; zuweilen wird auch gesagt: Ich bekenne für Gott und euch/ daß ich ein armer Sünder bin 2c. da denn Gott und sein Diener einander nicht entgegen/ sondern in einer Unterordnung stehen. Dannenhero auch/wenn ja das Bekännniß gegen den Diener Gottes allein gerichtet wäre/ es doch so anzunehmen / daß sie es zugleich GOTT vornehmlich thun/ dem Diener aber deswegen / daß sie den Trost des Evangelii vor ihre Person insonderheit hören mögen. Welches nicht unrecht ist. Die Absolution aber muß freylich in dessen Nahmen ertheilet werden / in wessen Nahmen Gottes Diener das Evangelium predigen/ und in keines andern Nahmen / darff denn nun etwann der Nahme nicht ausdrücklich genennet werden / in deme ich die Vergebung der Sünde ertheile? Was vor einen Gewissens- Scrupel hat man sich nun über solchen Nahmen zu machen?

§. XIII.

Es fährt der Autor weiter fort / P. II. §. 18. Euer heutiger Beicht-Stuhl / dessen Gebrauch oder eigentlicher Mißbrauch / ist seinem Ursprunge nach eine Geburt des Anti-Christis aus dem Pabsthum / von dessen Sauerteig. Der Gefahr nach ein Strick / darinnen viel Seelen sonst treuer Lehrer verwickelt / im Gewissen gefangen und ins Verderben gezogen werden. Dem Schaden nach ein Fall und Ursache / dadurch Christi Häufflein ihrer treuen Hirten beraubet wird / die entweder Glauben und gut Gewissen zu bewahren gar nicht / oder ja nicht lange darinne dauern können. Dem Ausgange oder Wirkung nach eine Marter und Gewissens- Angst der Gläubigen und disfalls angefochtenen. Eine Versiegelung der Boshaftigen in ihren Sünden- und Heuchel- Leben. Eine Verblendung und Betrug des Satans / durch welche viel tausend Seelen / die auff ihre Mund- Beichte und Pfaffen- Absolution sich verlassen / zur Hellen fahren. Eine Hinderniß des Lauffs Göttliches
Worts

Worts und Lebens Besserung. Ein Thür/ durch welche dem Wort und H. Geist der Weg zur Busse versperrt und allen Sünden freyer Lauff verstatet wird. Summa: Ein grosses Stück Göttliches Gerichts und geistlicher Straffe über sein von Ihm abtrünniges Christen-Volck.

Und im folgenden § 19. da Er zugestanden/ es könnte wohl eine freye und heilsame Art dieser Sache beybehalten werden / die aber niemand zu wissen verlange / setzt Er hinzu: Dieser zufällige Nutz aber hebet noch lange nicht oder entschuldiget den unerseklichen Schaden. Wie denn Gott lob! meine Erkänntniß und wenige Erfahrung alles dergleichen auspußen dieser Abgötterey und Seelen-Mordes nur verlachtet/ und sich nimmer eines andern/ als was mein Auge siehet und mein Ohr höret / bereden lassen wird. Es lobe wer da will / ich sage: Beicht- Stuhl/ Satans- Stuhl/ Feuer- Pful.

§. XIV.

Die Beschuldigungen sind erschröcklich zu hören / und muß man sich wundern/ daß durch Gottes Verhängniß ein Gliedmaß der Evangelischen Kirche in solch Lästern gerathen kan/ dergleichen wohl wenige Feinde der Evangelischen Wahrheit jemahls gethan haben. Und wenn die Beschuldigungen wahr wären / so wäre freylich der Beicht- Stuhl unzulässig. Denn wessen Gebrauch 1.) dem Ursprunge nach eine Geburt des Anti-Christis ist und zu dessen Sauerteig gehöret / 2.) der Gefahr nach ein Strick 2c. was Abgötterey und Seelen- Mord ist/ das ist nicht zulässig.

Aber wenn anklagen und beschuldigen genug ist / wer wird unschuldig seyn? der Author solte alle solche Stücke nach einander erwiesen haben; aber da setzt er sie so bloß hin/ als wären bekante / wo nicht gestandene Sachen / da sie doch alle nach der Reihe falsch seyn. Ich wil eines nach dem andern vornehmen und sehen / ob und wie es den Stich halten wird.

XV.

Die erste Beschuldigung ist / daß der Lutherische Beicht- Stuhl (denn wider denselben schreibt Er) in seinem Gebrauch dem Ursprunge nach eine Geburt des Anti-Christis aus dem Pabstthum und von dessen Sauerteige sey. Was der Gebrauch des Lutherischen Beicht- Stuhls sey/ oder worinne der Gebrauch des Lutherischen Beicht- Stuhls bestehe / solches haben wir droben §. 5. und

und 6. erörtert. Daß nun solcher Gebrauch / welchen der Author einen Mißbrauch per correctionem nennet / eine Geburt des Anti-Christi sey / ist eine grausame Lasterung wider Gott und den Herrn Christum / von denen es Ursprünglich herrühret / wie droben S. 5. und 6. erwiesen ist. Wil der Author aber nicht diesen Gebrauch verstehen / sondern die Anordnung / die gemacht ist worden / daß man solchen Gebrauch zu gewisser Zeit / an gewissem Orte / und bey gewissen Personen auff gewisse Art der Beichte und Absolutions- Formular soll vornehmen / so redt Er erst ganz unbedachtsam / daß Er den Gebrauch und die Anordnung zum Gebrauch mit einander vermenget / und diese mit jenem Rahmen beleet. Hernach verstößt Er gewaltig in der Kirchen-Historie / und giebt seine Unwissenheit darinne an den Tag. Ferner vermengt Er aus Unwissenheit (denn ich will das gelindeste denken) den Lutherischen und Päpstlichen Beicht- Stuhl mit einander / da sie doch so weit von einander unterschieden seyn / als Licht und Finsterniß. Vide infra, S. 20. Will Er aber durch den Gebrauch weder obangezogenen Gebrauch noch die Anordnung dazu verstehen / sondern nur einige Unrichtigkeit / die entweder an Seiten des Beicht- Vaters oder des Beicht- Kindes vorfallen könnte (dergleichen in seinen Gewissens- Fragen num. 3. 5. 6. 12. 13. 18. &c. angeführet worden;) so thut Er unrecht / daß Er darinne den Gebrauch des Lutherischen Beicht- Stuhls sucht / welches ja gar nicht dazu gehöret; hernach beschuldiget Er die Lutherischen Kirchen- Diener und Kirch- Kinder insgemein und ohne Unterscheid / als wenn keiner unter jenen ihr Ambt / noch unter diesen ihr Gewissen in acht nehme; Ja Er beschuldiget die Anordnung der Kirchen selbst / als wenn sie solcher Unrichtigkeit behülfflich wäre. Uber diß schickt sich ja diß lezte nicht zu seinem Absehen. Denn daß solche Unrichtigkeit und Bosheit von dem Anti-Christ gezeuget sey / da es unter dem Lutherischen entstünde / kan ja nicht gesaget werden. Er mag nun den Gebrauch nehmen / wie Er will / so redt Er unrecht und verstößt dabey in vielen Stücken / und wird endlich doch gestehen müssen / daß der oben S. 5. 6. angeführte Gebrauch nicht zu verunbilligen sey.

XVI.

Ich vermuthe aber / daß er bey dem Wiltlern bleiben wird / und so viel sagen will / daß die Anordnung / daß man zu gewisser Zeit / nemlich wenn man zum Abendmahl gehen will / an einem gewissen Orte / und bey dem Seel- Sorger seine Beichte und Bekänntniß ablegen muß / von dem

Anti

Anti-Christ oder Römischen Pabst verordnet sey / und daß es folglich zu dessen Sauerteige gehöre. Ich will aber sehen / daß das erste alles wahr wäre / so ist doch die Folge / die Er daraus macht / unrichtig. Denn wer wird Ihm das gestehen: Was der Anti-Christ oder der Römische Pabst geordnet hat / das gehöret zu dessen Sauerteige? Der Römische Pabst hat zweyerley Respect; einmahl wird Er betrachtet als ein Lehrer / so kan Er auch was gutes lehren / vortragen und anordnen / hernach wird Er betrachtet als ein Verführer / der was lehret / so wider GOTT und dessen Ordnung ist / insonderheit der sich erhebt über alles was GOTT heist und GOTTES ist. Nach diesem andern Respect ist Er der Anti-Christ und was zu seinem Sauerteige gehöret / muß Er nach demselben ordnen / und muß auch in solcher Ordnung gelassen werden. Daraus sieht denn der Author, daß der angeführte Satz einen doppelten Zusatz zu dem subjecto braucht / wenn Er soll gültig seyn: Was der Anti-Christ / als Anti-Christ angeordnet hat / und so ferne es in solcher Anordnung gelassen wird / das gehöret zu dessen Sauerteige. So wird aber der Nachsatz falsch. Denn womit wil es der Author erweisen / daß wenn der Pabst solche Anordnung gemacht habe / wie sie bey den Lutherischen ist / Er daran unrecht gethan habe? sintemahl / daß solche Lutherische Anordnung zulässig sey / ist droben §. 5. 6. 7. 8. erwiesen worden. Hätte aber der Pabst andern Sauerteig mit untergemischt / womit wil Er erweisen / daß derselbe der Lutherischen Anordnung noch anlebe / die diß auch geprüfet und das gute behalten hätten?

§. XVII.

Aber das ist auch falsch / daß solche Anordnung erst vom Pabste gemacht sey. Damit demnach andere einfältige Leser wissen mögen / was von diesem Ausspruch des Authoris zu halten sey / daß es der Anti-Christ soll angeordnet haben / will ich den Ursprung desselben ein wenig aus der Kirchen-Historie anführen.

Schon bey der ersten Kirchen in den ersten Jahr-Hundertten ist im Gebrauch gewesen / daß gröblich gefallene Sünder ihre Missethat / sie mochte bekannt oder unbekannt seyn / öffentlich bekannten und um Vergebung derselben baten. Wenn sie denn lange genug gebeten und ihre innerliche Reue und Leid dadurch erwiesen hatten / so erhielten sie auch durch Kirchen-Diener Erlaß solcher Missethat / und wurden wieder als Gliedmassen der Kirche angenommen. Der Irenæus, der zu Ausgang des andern Jahr-hundert gelebt hat / gedencet eines Exempels

pels solcher öffentlichen Busse/ Lib. I. c. 9. Die Worte führet Epiphanius Hæres. 34. an/ daß eines Diaconi Weib / welcher den Ketzer Marcum beherberget/ von demselbem durch Hexerey bethöret worden / daß sie ihm angehangen und sich von ihm schänden lassen/ endlich aber nicht ohne Mühe wieder von ihm gebracht worden / die es hernach herzlich bekant und bereuet. Und das wurde ἐξομολόγησις oder ein Bekänntniß genennet. Welche Exomologesi der Tertullianus im dritten Jahr- hundert in seinem Buch von der Busse gegen das Ende beschreibet. Ordentlicher Weise geschah solch Bekänntniß nur über die grossen Sünden / doch ließ mans zu / daß auch geringere Sünden bekant und darüber öffentlich Busse gethan wurde. Vide Cyprian. Sermon. de Lapsis, Lib. 3. Ep. 16. Und deren keiner/ die eine solche Bekänntniß abgelegt hatten/ wurde zum Abendmahl gelassen/ biß sie von der Kirche Erlaß bekamen. Mit der Zeit begunte man sich zu schämen ein öffentliches Bekänntniß abzulegen / da hat die Kirche erst in Orient, schon zu Origines Zeiten zu Ausgang des andern Jahr- hundert / hernach in Occident auch angefangen diese öffentliche Bekänntniß in eine Privat- Bekänntniß zu verändern. Und da hat man auch angefangen einen gewissen Beicht- Vater zu setzen. Denn so schreibt Socrates in seiner Kirchen- Historie Lib. V. c. 19. Von der Zeit an/ da sich die Novatianer von der Kirchen abgesondert hatten/ und hatten sich geweigert mit denen/ welche bey des Diocletiani Verfolgung abgefallen waren/ Gemeinschaft zu haben/ haben die Bischöffe der Kirchen beschlossen/ daß eine iedwede Kirche einen Priester dem Bußwesen vorsezete / damit die nach der Tauffe gefallene bey demselben ihr Bekänntniß ablegeten. Und der Sozomenus Lib. VII. Hist. Eccl. cap. 16. erzehlet ein gleiches/ und berührt auch die Ursache / daß man nicht in öffentlicher Gemeinde als auf einem Theatro die Sünden her erzehlen müste/ doch stunds ihnen frey/ wenn die Sünde nicht ein öffendlich Aergerniß war (denn öffendliche Sünden musten öffendlich bekant / abgebeten und gebüffet werden.) Die aber bey diesem Beicht- Vater ihre Sünde bekant hatten / musten hernach öffendlich Busse thun / und legte derselbe den Bekennern auff/ was und wie lange sie Busse thun musten/ und denn wurden sie auch von eben gedachtem Beicht- Vater wieder absolviret und durfften sich wieder zum Abendmahl einfinden. Dieser erst verordnete Beicht- Vater ist zwar etwas anderer Art als die heutigen Beicht- Väter. Denn dort war in einer jeden Kirche nur einer/ und

und wer Ihm seine Sünde bekannte / musste öffentliche Buße thun / doch daß die Sünde verschwiegen blieb ; dahergegen heut zu Tage ein jedweder berufener Lehrer Beicht- Vater ist / und auf die Beichte des Beicht- Kindes nicht eben eine öffentliche Buße vonnöthen ist. Jedoch ist die Verordnung schon zu einer Privat- Beichte dar / und sehen also / daß die erste Verordnung zu einer Privat- Beichte allbereit im andern oder zum wenigsten im dritten Jahr- hundert nach Christi Geburt geschehen / ehe noch an den Anti- Christ gedacht worden / als der erst über etliche hundert Jahr hernach auffkommen ist. Wie ist denn nun eine Geburt des Anti- Christis / nach des Authoris Beschuldigung ?

§. XVIII.

Dieser Gebrauch des Beicht- Vaters ist erst in der Orientalischen Kirche / nach der Zeit (die Zeit weiß man so genaue nicht) auch in der Occidentalischen eingeführet worden / aber er hat in der Orientalischen Kirche nicht so lange getauret / sondern ist von dem Nectario, Bischoff zu Constantinopel / in dem vierdten Seculo, zu Zeiten des Kaisers Theodosii Magni, schon wieder abgeschaffet worden. Die Veranlassung dazu war eine Unthat eines Diaconi, der eine vornehme Frau / die solcher öffentlicher Buße wegen immer in der Kirche war / endlich geschändet hatte. Und da sie solches dem Beicht- Vater auch angesagt / war es auskommen. Dahero der Diaconus Ampts entsetzt und das Beicht- Vater- Ampt gar abgeschaffet ward / auch einem jeden frey gestellt sich selbst zu prüffen. Vide Socrat. und Sozomenus, ll. cc. Jedoch wurden die Leute vermahnt ihrer Seelsorger oder vorgesezten Lehrer einem ihre Sünde und Gewissen zu entdecken / sonderlich wenn sie ein Anliegen hätten / daß ihnen könnte gerathen werden. Darum vermahnt Johannes Climacus, Apt auf dem Berge Sina im 6. Seculo, in seinem Buch vom Ampt eines Lehrers oder Hirtens / solche Lehrer / daß sie / was ihnen heimlich gebeichtet worden / nicht ausschwaizen sollen. Und also blieb dennoch eine Privat- Beichte / wiewohl es nicht eine Beichte war zur öffentlicher Buße / sondern eine Beichte ihrer Seele und Gewissens- Angst zu rathen. Diese kömmt der heutigen Lutherischen Beichte noch eine Stufe näher / indem ein jeder Lehrer Beicht- Vater ward / und es den Leuten frey gestellt ward / unbekante Sünden zu bekennen oder nicht zu bekennen / nur daß keine gewisse Zeit und Ort dazu angezet war.

XIX.

In der Occidentalischen Kirche blieb der eingeführte Beicht- Vater noch eine Zeitlang nebst der öffentlicher Buße / die Er auflegte.

Vide Sozom. l. c. Doch zu Zeit des Römischen Bischoffs Leonis I. ist darinne auch Aenderung geschehen. Wie aus des Gratiani Dicroto im Jure Canonico de Pœnitentiâ distinct. can. 89. Quamvis plenitudo (da seine Worte aus der 80. Epistel an die Bischöffe in Campanien und andere angeführet werden) zu ersehen ist. Wiewohl / worinne die Aenderung bestanden / die Meinungen unterschiedlich fallen. Doch mußte auff die Privat Beichte auch eine Privat- Bußbezeugung oder satisfactio Ecclesiastica erfolgen / ehe wurden die Beicht- Kinder nicht zum Abendmahl gelassen.

Im zehenden Jahrhundert scheint bey der Occidentalischen Kirche solche Privat- Beichte insonderheit dazu angewandt worden zu seyn / daß der Nuchlosigkeit gesteuert würde / und da hat man angefangen die Leute anzuweisen / daß sie alle Sünden / derer sie sich erinnern könten / bekennen solten / wie denn auch um diese Zeit eingeführet zu seyn scheint / daß man allemahl vor dem Gebrauch des Abendmahls gebeichtet hat. Denn die Bekänntniß hat man zur Busse nöthig zu erachten begonnen. Es schreibt Rudolphus Flaviacensis, ein Mönch in Franckreich in gedachtem Seculo Lib. III. in Levit. cap. 7. Es ziemet sich / daß wer ein Bekänntniß seiner Sünde ablegt / dieselben alle zusammen nehme / der Er sich erinnern kan / und dieselbe dem Herrn offenbare / nicht einen Theil entdecke / einen Theil aber verhele. Endlich hat Bernhardus sec. 12. und nach Ihm andere gelehrt / daß die Bekänntniß aller Sünde nöthig wäre / biß der Pabst Innocentius III. im 13. Seculo in dem vierdten Concilio Lateranensi, welches sie das zwölffte allgemeine Concilium nennen / solche Lehre bestätiget / daß ein jeder seine Sünde / und zwar alle / bekennen müsse. Omnis utriusque sexûs fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter, saltem semel in anno &c. Das that dieser Pabst zuförderst darüm / daß Er durch seine liebe Gestreue hinter aller Könige und Fürsten Heimlichkeit käme / wiewohl Er es nicht sagte. Und da hat sich erst der Pabstliche Beicht- Stuhl recht angefangen / der aber hernach von den Schul- Lehrern um ein merckliches vermehret worden ist

XX.

Als aber der sel. Lutherus zu Reformiren anfieng und merckte / daß auch bey dem eingeführten Beicht- Stuhl in der Römischen Kirche (denn die Griechische hat sich solches nicht theilhaftig gemacht) viel Pabstlicher Sauerteig mit der Zeit mit eingemenget worden wäre / so hat Er das Gute behalten und das Böse davon hinweg gethan. Und hat

hat davon so wohl sonst in seinen Schriften seine Meinung entdeckt/
als insonderheit nebst andern Bekennern in dieser Augspurgischen Con-
fession. Daß also die Pabstliche Beichte/ darinne der Anti-Christliche
Sauerteig ist/ und unsere Lutherische gar weit unterschieden seyn.

In der Pabstlichen Beichte / nachdem sie mit Anti-Christlichem
Sauerteige vermengert ist/ wil man ein Bekantniß aller Sünde ha-
ben (man nennt aber keine Sünden als Todt-Sünden) und zwar
nach allen Umständen/ welche die That ändern/ schwerer und gröf-
ser machen; und das zu dem Ende/ daß der Priester sie recht taxi-
ren und eine gleichgültige Satisfaction oder Busse auflegen könnte:
Denn wenn der Priester hierinne zu wenig thät/ oder das Beicht-Kind
die aufgelegte Busse nicht vollbrächte/ so müste das rückständige im
Fege-Feuer gebüffet werden. Man giebt auch vor/ daß solch Bekant-
niß/ je mit grösserer Schamhaftigkeit sie abgestattet würde/ je mehr
thäte sie vor die Sünde genug und verdiente Gottes Gnade.
Das ist der Pabstliche Sauerteig. Wo findet ihr solchen bey unserer
Lutherischen Beichte? Daher ist der Pabst (insonderheit Innocentius
der Dritte) nicht der Stifter unsers Beicht-Stuhls/ und hat unsere
Beichte oder Beicht-Stuhl nichts mit jener als den Nahmen gemein.

Denn die Lutherische Beichte bekennet sich entweder nur insge-
mein als ein Sünder/ oder erzehlet sie eines oder das andere insonder-
heit/ so thut sie es doch frey und ungezwungen; jedoch läßt sie zu/ daß
auch eines oder das andere insonderheit erzehlet werden könne/ ja wenn
Gewissens-Angst da ist/ oder einer sich selbst nicht rathen kan/ rathet es
dazu; will aber mit nichten/ daß es aus Göttlichem oder Apostolischen
Befehl geschehen müsse; Doch weil sie von solcher absonderlichen Be-
kantniß Fustapffen findet/ des Davids der dem Nathan/ des Jüdi-
schen Volcks/ das dem Johanni dem Täufer seine Sünde bekannte/
kan sie auch dieselbe/ wenn sie geschieht/ nicht verunbilligen. Sie thut
aber nicht etwas zu verdienen/ sondern den Trost des Evangelii und
gnädige Vergebung zu holen. Wie gar anders ist diese Beichte als die
Anti-Christliche.

§. XXI.

Also ist nun die erste Bezüchtigung des Authoris, damit Er unsre
Beichte belegt/ ganz falsch befunden worden. Darauff gehen wir zur
andern/ da Er spricht: Unsere Lutherische Beichte wäre ein Strick/
darinnen viel Seelen sonst treuer Lehrer verwickelt/ im Ge-
wissen gefangen/ und ins Verderben gezogen werden. Da
giebt Er dieser Privat-Beichte dreyerley schädliche Wirkung schuld/
die

die sie bey viel treuen Lehrern habe. Sie verwickle dieselbe/ sie fange sie im Gewissen / sie ziehe sie ins Verderben. Die ersten zwey Wörter sind Gleichnißweise zu verstehen. Und wird der verwickelt heißen/ bey welchem allerley Zweifel entstehen/ mit welchen Er zuthun hat/ ehe Er sich heraus hilfft. Der aber wird im Gewissen gefangen heißen/ bey welchem die Zweiffel so groß werden / daß Er sich nicht daraus helfen kan. Und Zweiffels ohne wird ins Verderben ziehen / so viel heißen sollen als in verdammlische Sünde / und folgender massen gar ins ewige Verderben ziehen. Der Author hat nicht erwiesen/ womit der Beicht-Stuhl solches thue/ auch nicht gesagt / ob Ers an und vor sich oder zufälliger Weise thue. Daher muß man nur rathen. Ich wil nicht in Abrede seyn / daß auch einem treuen Diener Gottes zu weilen bey dem Beicht-Stuhl Zweifel entstehen können/ auch wohl bey denen Stücken/ da kein Zweifel entstehen sollte (denn wir wissen ja / wie Fleisch und Blut auch bey der hellesten Wahrheit manchemahl zweiffel zu erregen pfeget) aber dadurch ist Er nicht stracks verwickelt / sondern kan sich durch Gottes Gnade und sein Wort leicht heraus helfen. Ich wil nicht in Abrede seyn / daß es bey verhängter Anfechtung mit dem Zweiffeln auch so weit kommen kan/ daß Er auch manchemahl sich schwerlich kan loß wircken / und daß Er also in gewisser Maß verwickelt genennet werden könnte. Daß Er aber/ wenn Er Gottes Wort / ein andächtiges Gebet und anderer Leute Rath zu Hülffe nimmt/ so sollte verwickelt werden/ daß Er in seinem Gewissen beständig gefangen hiesse/ weiß ich nicht/ ob es zu sagen ist. Wird Er eine Zeitlang für gefangen gehalten / so ist Er doch noch nicht eigentlich gefangen/ sondern ringet noch und trachtet sich loß zu wircken. Ich wil endlich nicht läugnen/ daß einige gar gefangen werden können / das ist / in solche Zweifel gerathen / daraus sie sich nicht helfen können. Aber die Schuld wird alsdenn nicht an dem Beicht-Stuhl/ sondern an ihnen selbst zu suchen seyn. Wenn sie entweder die Natur des Beicht-Stuhls nicht recht verstehen oder gar Irrthümer bey sich im Kopffe haben. Da geschiehet denn aus Schuld des Dieners/ daß Er gefangen werden muß. Als wenn einer sich einbildete: Alles was bey und vor dem öffendlichen Gottesdienste herginge / müste unmittelbar von Gott befohlen und eingesetzt seyn; und sich diesen Irrthum nicht wil benehmen lassen. Der kan nicht anders als gefangen werden / wenn Er den Beicht-Stuhl ansiehet. Denn der mit allen seinen Umständen betrachtet/ ist nicht von Gott befohlen.

befohlen. Item: Wenn einer meinet / der Beicht-Stuhl werde als ein von Gott selbst befohlnes Werck angesehen / und findet doch hernach keinen ausdrücklichen Befehl in Gottes Wort davon. Da ist nun / nebst einem andächtigen Gebet / das beste Mittel / daß man fleißig studiret / und seine Theologie sein methodicè und ordentlich verstehen lernet / so wird man solchen Zweyffeln wohl begegnen können. Dahin gehören nun etliche Aussprüche und Gewissens-Fragen des Authoris. Er bildet sich ein / als lehrten wir vom Beicht-Stuhl / er sey nach allen Stücken von Gott befohlen. Vide supra §. XI. XII. Er meint / Er müsse alle Leute von aussen und von innen kennen / ehe Er ihren Worten und ihrer Beichte trauet / und daher müsse Er sich ihres Zustandes genau erkundigen / ehe Er ihnen das Evangelium und die tröstliche Absolution mittheilet. Dahin gehet sein 2. und 4. Frage zc. Ob aber solches dem Argwohn oder der Christlichen Liebe näher komme / die alles hoffet / laß ich andere urtheilen zc. So viel weiß ich aber gewiß / daß wenn der Beicht-Stuhl einem Diener Gottes zum Strick wird / darinne Er gefangen wird / so geschicht solches zufälliger Weise und nicht an und vor sich. Gleiche Bewandniß hat es auch mit der letzten Wirkung / die er dem Beicht-Stuhl bey treuen Lehrern zuleget. Ziehet derselbe ins Verderben / so geschiehet es zufälliger Weise / weil ein solcher Lehrer aus Irrthum meinet / Er könne dieses oder jenes nicht thun / und thuts doch bey schwerem Gewissen / und also wider besser Wissen und Gewissen. Denn ein solcher handelt / bey einer auch sonst billigen und Christlichen Sache / unbillich und verscherzet Glauben und gut Gewissen. Daß Er nun solches nicht thun dürffe / so sehe Er wohl zu / daß Er nicht durch vorgefaßte Irrthümer sich solche Zweyffel machen möge / oder wo sie ihm kommen / so unterlasse Er lieber sein Ampt so lange / biß Er eines bessern unterrichtet wird / und sey bey Suchung des Unterrichts nicht eigensinnig / daß Er auf diese oder jene Personen alleine sehen wolte / die Er seinen Gedancken nach vor fromm oder gelehrt hält / da er wohl in beyden fehlen kan / sondern befehle GOTT die Sache und nehme Rath an / woher Er kömmt / doch prüfe Er solchen nach Gottes Wort / so wird Er schon solchem Ubel durch Gottes Gnade vorbauen können. Aus diesem / was ich hier erinnert habe / wird leicht zu ersehen seyn / daß allein alsdenn der Satz / der in der angeführten Ursache steckt / gültig sey / wenn man denselben so einrichtet: Was an und vor sich / und nicht nur zufälliger Weise ein Strick ist zc. So aber wird der Nachsatz falsch werden.

§. XXII.

Wir verstehen nun schon / was auch auf die übrige Beschuldigung zu antworten / daß der Beicht-Stuhl eine Ursache sey / dadurch Christi Häuflein ihrer treuen Hirten beraubet werde. Das geschieht / wenn sie aus Gewissens-Scrupel ihre anvertraute Heerde verlassen. Aber daran ist der Beicht-Stuhl nicht schuld / sondern ihr eigener Irrthum. Vide Authoris quaest. 27. 28. 29. Also wenn Er den Gläubigen zur Marter und Gewissens-Angst solte gereichen / so geschieht das zufälliger Weise / wegen ihres Irrthums / den sie von dem Beicht-Stuhl haben / dazu denn solche Lehrer viel beytragen können / die selbst von dem Beicht-Stuhl nicht recht unterrichtet seyn / und also ihren Zuhörern auch unrichtige Meinungen beybringen. Darum der Author sich auch in diesem Stück vorzusehen hat / daß Er nicht eine Ursache an der Gewissens-Angst seiner Zuhörer werde. Ferner / wenn Er eine Versiegelung der Boshaftigen in ihrem Sünden und Heuchel-Leben heist / so geschieht das entweder / weil der Priester Boshaftige und Heuchler / die Er vor solche erkennt und dessen überzeuget ist / von ihren Sünden frey spricht / oder weil der Boshaftige und Heuchler sich durch den Freyspruch von Sünden loß zu seyn erachtet / unerachtet Er nie willens gehabt hat sein Leben zu bessern. Beydes kömmt dem Beicht-Stuhl zufälliger Weise zu. Jenes soll der Beicht-Vater nicht thun / sonst mißbraucht Er sein Amt / und wird davor Rechenschaft geben müssen / ist auch nicht erwiesen / daß Ers thue ; Dieses hat das boshaftige und heuchlerische Beicht-Kind nicht zu hoffen / als welches weiß oder doch wissen sollte / daß die Lohzehlung in der Beichte nur für die Bußfertigen gehöret. Und mit diesem ist gleiches Schlasses / wenn Er denn Beicht-Stuhl nennet : Eine Verblendung und Betrug des Satans / durch welche viel tausend Seelen / die auf ihre Mund-Beichte und Pfaffen-Absolution sich verlassen / zur Hölle fahren. Es sey dahin gestellet 1) wie Er verantworten könne / daß er eines Dieners Gottes Absolution / die Er aus Macht und Befehl seines Heylandes mit gutem treuen Herzen ertheilet / eine Pfaffen-Absolution mit schimpfflichem Nahmen nennet. Item 2.) ob viel Leuthe seyn / die bey ihrem ärgerlichen Leben und Heuchelwesen sich Hoffnung machen / die so genannte Pfaffen-Absolution werde ihnen schon helfen und wider Gottes Zorn schützen. Ich wolte vielmehr sagen / daß die meisten / wo nicht alle / wohl wissen / daß wenn sie gottloß leben / ob sie sich gleich heilig stellen und zum Beicht-

Beicht-Stuhl gehen / es ihnen doch nichts hilfft / sie thuns aber zum
Schein / daß sie nicht vor Unchristen möchten angesehen werden. Ge-
setzt aber 3.) daß die meisten / ja auch alle sich solche Hoffnung machten /
wäre denn der Beicht-Stuhl oder die Lehre / die vom Beicht-Stuhl
bey unser Kirche geführet wird / daran schuld? wäre nicht der Leute ei-
gne Unwissenheit / der sie bey so reiner deutlicher und oft wiederholten
Lehre sich wohl entschlagen könnten / an solchem alleine Schuld? war-
um schreibt man nun dem Beicht-Stuhle zu / was der Unwissenheit
vom Beicht-Stuhle zuzuschreiben ist? Daher ist auch falsch / daß
der Beicht-Stuhl eine Hinterniß des Lauffs Göttliches Worts
und Lebens-Besserung; eine Thür / durch welche dem Wor-
te und Hell. Geiste der Weg zur Busse versperrt und allen
Sünden freyer Lauff verstatet wird. An und vor sich ist der
Beicht-Stuhl diß nicht. Er ist auch kaum zufälliger Weise (welches
Er seyn würde / wenn der Priester beharrliche Sünder von ihren Sün-
den wissentlich loßzehlte / oder die Boshaften Sünder auf die Loßzeh-
lung als auf ein geschehenes Werck troheten und sich verließen. Das
aber noch nicht erwiesen ist) und wäre Ers zufälliger Weise / so müste
doch der Beicht-Stuhl deswegen diß nicht beschuldiget werden / son-
dern diejenigen / die Unrecht thäten. So kan also auch der Beicht-
Stuhl weder ein grosses Stück Göttliches Gerichts und geist-
licher Straffe über sein von Ihm abtrünniges Christen-
Volck; noch eine Abgötterey und Seelen-Mord genennet wer-
den. Denn es müssen Ihm sonst oben angezogene Beschuldigungen
an und vor sich zu kommen / welches doch nicht ist.

§. XXIII.

Wolte jemand sagen / man schreibt auch einem Dinge zu / was
ihm zufälliger Weise zukommt / wenn es nicht ohne solche zufällige Sa-
chen seyn kan. Wie man etwan den Tansen zuschreiben möchte /
daß es eine Entzündung böser Begierden und Gedancken wäre.
Wenn nun etwas nicht ohne / obwohl zufällige Unordnung seyn könn-
te / solte man es billig abschaffen. Antwort: Erst muß noch erwiesen
werden / daß der Beicht-Stuhl nicht ohne obberührte Dinge / die Ihm
droben vom Authore §. 13. und 22. sind schuld gegeben worden / seyn
könte. Das aber wird schwerlich geschehn können. Hernach muß
man auch darauff sehen / wenn bey einem etwa eine Unordnung mit
vorzugehen pfeget / ob nicht auch ein Nutz dabey ist / und wie groß der
Nutz ist / ob der Nutz oder der Schade grösser; Ferner soll man wissen /
D daß

daß wenn die zufällige Sache nicht nothwendig mit der Sache selbst verbunden / oder doch der Nutz grösser als der Schade / man nicht der Sache bezulegen pfleget / was dem zufälligen Dinge zukömmt; So pflegt mans auch alsdenn wegen des zufälligen nicht abzuschaffen. **W**tt läßt den Ehestand bey seiner Ordnung / uneracht Er weiß / daß viel unordentliches dabey mit vorkömmt / welches nach dem Fall unmöglich ist abzuschaffen. Wenn nun der Author auff den Beicht- Stuhl die Application macht / so sieht Er schon / daß Er auch mit diesem Beheiff nicht wird fort kommen.

§. XXIV.

Bis hieher haben wir die Haupt- Frage / die wegen des Authoris seiner Schrift abzuhandeln gewesen / vorgetragen / und verhoffentlich sattfam erörtert / daraus wir ersehen / daß der Lutherische Beicht- Stuhl zulässig und nützlich / nicht aber zu verwerffen und abzuschaffen sey. Und also haben wir zugleich den XI. Artikel der Augspurgischen Confession hiervon gerettet.

Nun könten auch andere Fragen hierbey mehr erörtert werden / die theils zu besserer Erkänntniß des Beicht- Stuhls / theils zur Erörterung der Gewissens- Fragen des Authoris dienen könten. Zum Exempel: Ob es nicht nöthig sey / daß ein Beicht- Kind diese und jene grobe Sünde insonderheit dem Beicht- Vater entdecke? oder ob es nicht nützlich zum wenigsten sey? Ob ein Beicht- Vater Macht habe nach dieser oder jener Sünde bey dem Beicht- Kinde zu fragen / wenn Argwohn von derselben Sünde vorhanden ist? ob nicht / wenn kein Argwohn vorhanden ist? ic. Aber weil droben aus §. 20. die erste Frage und folglich auch die letzte schon beantwortet werden kan; Den Nutz der Bekänntniß einiger groben Sünden auch ein jedweder gesteht; auch die Macht / wo eine Anzeigung ist / nachzufragen nicht geläugnet werden kan / so wollen wir einige andere Fragen / dazu Anlaß ist / und war kürzlich berühren.

§. XXV.

Fragt sich demnach zum andern: Ob der Beicht- Stuhl bey uns Lutherischen so eingeschränckt sey / daß der Beicht- Vater nicht Macht habe ein Beicht- Kind / welches zu ihm kömmt / wenn Ers vor undüchtig befindet / vom Sacrament abzuweisen / sondern daß solches dem Consistorio
und

und der Kirchen vorbehalten sey? Nun ist es zwar nicht ohne/
daß in dergleichen Fall der Beicht- Vater schuldig sey / hierüber des
Consistorii Ausspruch zu suchen und nach demselben sich zu achten und
zu richten; Indessen aber kan Er das verdächtige Beicht- Kind so lan-
ge gar leicht auffhalten/ biß die Sache im Consistorio untersucht und
entschieden ist/ so daß nicht schlechter dings den Beicht- Vater hierbey
alle Macht entzogen ist/wie der Author bey seiner 16. Gewissens- Frage
meinet und vorgiebet. Und gehören dahin die Worte Lutheri / die der
Author in der 22. Frage anführet. Denn sonst könte man unmöglich
mit gutem Gewissen bey dem Beicht- Stuhl seyn/ wenn man ohne Un-
terscheid die Leute zulassen solte und müste. Daraus ist die 3. 5. 6. 12.
17. 18. 19. 20. 21. 22. Gewissens- Frage leicht zu beantworten. Wo-
bey auch nicht zu dissimuliren oder zu läugnen ist / daß zuweilen manche
Prediger zur Sünde machen / und bey ihren Beicht- Kindern dafür
ansetzen / welches doch schwerlich davor kan gehalten werden. Als
wenn sie eine zuläßliche Ergeßigkeit vor dergleichen nicht erkennen
wollen / weil etwann eine oder die andere Unordnung zuweilen dabey
vorkömmt/oder wenn sie einem vor Hoffart auslegen wollen/ was keine
zu seyn von dem ganzem Lande erkannt wird. Die Hoffart und auch
äusserlicher Kleider- Pracht ist freylich eine verdammliche Sünde. Es
geht aber schwer her dieselbe recht beurtheilen können. Und kan zu ei-
ner Zeit Hoffart heissen/ was zu anderer Zeit keine ist; bey einer Per-
son Hoffart seyn / was bey der andern nicht ist. Also war vor diesem
Gebrauch / daß die Manns- Personen spitze Hüte trugen / wie die
Schweitzer / da aber dieselbe Pracht in die kleine Runde verändert
wurden / kunte es Hoffart heissen / es kunte aber auch wohl der Be-
quemlichkeit wegen geschehen. Wer war Richter in dieser Sache?
So wars vor diesem bey dem Weibes- Volck gebräuchlich / daß sie
Haar- Stirne trugen / und hieß Hoffart / war auch wohl bey vielen/
wie ieko die Fantangen / doch wenn es gemeiner Gebrauch ein-
geführt hatte und nicht über Standes- Gebühr war / kunte es ei-
gendlich keine Hoffart heissen. Die langen Paruquen bey Manns-
Personen waren vor diesen Hoffart / ieko werden sie fast altvaters und
legt man kleine Stuk- Paruquen zu / das kan Hoffart / es kan auch
wohl Bequemlichkeit heissen. Wer soll nun dieses urtheilen? Nimmt
sichs der Prediger naus/und wil um einer kurzen oder langen Paruque
willen einen von dem Beicht- Stuhl austossen oder nicht zum Abend-
mahl lassen/ so kan Er darinne irren / ob die Person über ihren Stand
thue

thue oder nicht / ob sie es aus Hoffart thue oder nicht. Denn zuwei-
len kan einer aus Noth mit dergleichen Paruque kommen. Als wenn
sich einer Kranckheit oder Bequemligkeit wegen die Haare hätte abneh-
men lassen / und hätte nun einen blossen kalen Kopff / wolte doch gerne
zum Heil. Abendmahl gehen / hätte aber keine andere als eine grosse
lange Paruque / und käme mit derselben zum Beicht. Stuhl / solte Er
wohl deswegen abgewiesen werden? Mir deucht / daß man in solchen
Dingen mehr die Obrigkeit muß urtheilen lassen / als die Prediger / und
wenn die Obrigkeit was zuläßt und eine allgemeine Sache worden
ist / was an und vor sich indifferent ist / habe ein Prediger im Beicht.
Stuhl eben nicht so viel Besen davon zu machen / daß Er einen solchen
dieser wegen wolle zur Rede setzen oder gar vom Gebrauch des Abend-
mahls ausschliessen. Bey zweyfelhafften Dingen gehet man lieber
den gelindesten Weg. Überschreitet aber ein Prediger in solchen
Stücken und kriegt darüber Einhalt / so muß das nicht dahin gezogen
werden / als wenn Ihm allemahl untersagt wäre auch bekannte Sün-
der mit der Absolution, biß auf Entscheidung des Consistorii, aufzu-
halten. Doch rede ich das nicht die Beicht. Kinder in ihrer Hoffart
zu verstärken. Und wäre zu wünschen / daß dieselbe sich allemahl in
ihrer Kleidung so hielten / daß man nicht Hoffart oder Verschwendung
daraus schliessen könnte / und daß sie insonderheit bey dem Beicht. Stuhl
und Abendmahl nebst demüthigen Herzen auch demüthige Kleider
brächten! Dahin sie auch in öffendlichen Predigten zu vermahnen
seyn / geschichts aber gleichwohl nicht / so muß mans Gott befehlen / obs
aus Widerspenstigkeit oder aus andern Ursachen geschiehet. Man
muß zum wenigsten die Leute nicht zu Sonderlingen und andern zum
Schauspiel machen.

§. XXVI.

Ferner fragt sichs: Ob ein Diener Gottes diejenigen / die
Er nie gesehen noch kennt / weder nach ihrer Wissenschaft
noch nach ihrem Glauben / Leben und Wandel / wenn sie
kommen und in ihrem Beicht. Formular sich für arme
Sünder angeben und um Christi Verdienst willen Ver-
gebung der Sünden suchen / von ihren Sünden absolvi-
ren könne / oder ob Er erst nach derselben Zustand / Leben
und Wandel und nach ihrem innern Christenthum fra-
gen müsse? Die Veranlassung zu dieser Frage giebt der Author in
seiner

seiner 2. und 4. Gewissens-Frage. Und ist die ratio dubitandi oder die Ursache der Frage nicht geringe. Denn es ist doch gleichwohl der Beicht-Stuhl zu dem Ende eingesetzt/ daß die Beicht-Kinder sollen geprüft werden/ ob sie würdig oder unwürdig zum Tisch des Herrn gehen. Wie können sie aber geprüft werden/ wenn man von ihren Zustande gar nichts weiß noch nach demselben fraget? Hierauff antwor- te/ daß es allerdinges nützlich wäre/ wenn Diener Gottes allemahl des Zustandes ihrer Beicht-Kinder kundig wären / oder wo sie das nicht seyn/ so viel Zeit und Gelegenheit hätten / daß sie sich dessen erkundigen könnten. Daher geschichts auch nicht unbillig allemahl bey kleinen und schwachen Gemeinden/wo Zeit und Gelegenheit ist solches zuthun. Wenn da jemand unbekanntes kömmt/ wird Nachfrage gehalten/wer Er sey/ woher Er komme / wie es um sein Christenthum stehe / und so weiter. Alleine bey grossen Volckreichen Gemeinden / dergleichen in Berlin seyn/ da die Prediger bey geschwinder und kurzer Absolution mit den Communicanten kaum fertig werden können/ und da es viel fremdes Volck giebt / läßt sich das mit allen nicht thun. Sondern ein Prediger urtheilet alsdenn das Beicht-Kind nach dem Gesetz der Liebe aus seinen Worten/ und läßt Ihm auff Verlangen sein Ampt wieder- fahren. Jedoch / wo Er vermeint / daß es nöthig ist/ als wenn Er et- wan junge Leute kommen siehet/ von welchen Er besorgen muß / daß sie das erste mahl gehen / oder wenn jemand sonst einen Argwohn giebt/ es dürffte nicht sattsamen Unterricht haben / unterläßt Er auch nicht Nachfrage zu halten und nach Befindung mit dem Beicht-Kinde zu verfahren/ daß Ers zuläßt oder auf eine Zeitlang abweist/ biß es besser unterrichtet worden. Was aber die angeführte Ursache betrifft/ so ist es wahr / daß der Beicht-Stuhl eingesetzt sey zu prüfen/ ob einer sich recht bereitet und würdig zu dieser Mahlzeit sey/ aber so viel möglich; nun ist's unmöglich bey Volckreichen Gemeinden / da stäts viel neu frembd Volck mit unter ist/ daß man die Prüfung so weit anstelle/ daß man alles genau untersuche/darum urtheilet man aus den Worten und Geberden eines Beicht-Kindes und trauct / daß sein Herz mit densel- ben übereinkomme und hält ihn vor tüchtig / daß er zu gelassen werde/ wenn Er sich zur Beichte eingefunden hat/ ob gleich mancher mit unter- lauffen mag/der undüchtig ist. De occultis non judicat Ecclesia. Wenn man aber solche Examina allemahl so weitläufftig anstellen soll/ so muß entweder die Kirche noch mehr Seel-Sorger annehmen/oder es müste weit mehrere Zeit als Tages vorher zu den Beicht-Stühlen verordnet werden/

werden/ deren weder jenes noch dieses der Gemeinde anstehen würde. Und wenn auch nun allemahl solche Examina mit unbekanntem vorge-
nommen würden / könnten denn deswegen nicht viel Heuchler mit unter-
lauffen? Oder wenn auch der Beicht- Stuhl gar auffgehoben würde/
und einem jeden frey stünde herzuzauffen/ wenn Er wolte/würde denn
der Prediger deswegen weniger Verantwortung haben/ wenn Er doch
in der Gefahr stehen müste / daß er vielen Unwürdigen / und vielleicht
mehrern als ieko / das Abendmahl reichen würde? Ein Prediger thue
was Er thun kan / und sey ohne Noth nicht argwöhnisch auf die Leute/
wo Er aber satzame Ursache findet argwöhnisch zu seyn/ da brauche Er
sein Ampt/ und befehle das übrige Gott dem Herzenskündiger und ei-
nem andächtigen Gebete. Die Kirche wird doch äußerlich ein
vermengter Hauffe bleiben/ wenn Er sich zerrisse.

§. XXVII.

Noch ferner fragt sich: Ob ein Diener Gottes Macht
habe / die Er vermeinet zu sündlichen Wercken behülfflich
zu seyn/ als Bier- und Wein-Schencken/Bier-Siedler und
dergleichen / von dem Gebrauch des Abendmahls so lange
auszuschließen / biß sie ihm zusagen von solcher Nahrung
abzustehen? oder zum wenigsten keinem über Gebühr
oder zur Unzeit seine Profession wiederfahren zu lassen?
Zu wünschen wäre es / daß es unter den Christen diese Frage nicht be-
dürffte; Allein es ist zu betauern / daß freylich manchemahl Diener
Gottes hier Mangel finden. Die Obrigkeit solte an manchen Or-
ten bessere Obsicht haben/ und nicht zu aller Zeit und nicht überall solche
lustige und wohl zur Unzeit angestellte Zusammenkunfft verstaten.
Wenn sie es aber/ manchemahl Eigennuzes wegen / nicht thut / so liegt
allerdings dem Beicht- Vater ob/ daß Er sein Gewissen beobachte und
seinem Beicht-Kinde sage / was zu sagen ist. Doch muß mit Unter-
scheid auf die Frage geantwortet werden. Bendorley angeführte Nah-
rung kan so eingerichtet werden / daß sie bey Behutsamkeit mit gutem
Gewissen getrieben werden könne / also hat der Beicht- Vater nicht
Macht es Ihm zu verwehren solche Nahrung zu treiben / wiewohl Er
davor / als vor einem gefährlichem Stande/ warnen kan; was aber
den mit beykommenden Mißbrauch betrifft / so kan der Beicht- Vater
schwerlich wissen/ ob der Wirth sich recht bezeige oder ob Er allerley lie-
derliches Volck Tag vor Tag bey sich liegen / Fressen und Sauffen/
Doppelt

Doppeln und Spielen und das Ihrige / da sie Weib und Kind zu versorgen haben / verdistilliren läßt / und dergleichen mehr / darüber der Author in der 13. Frage klaget; Oder ob der Bier- Fidler zur Unzeit / auch wohl des Sontags zeitwährendes Gottesdienstes / seine Aufmerksamkeit bösem Volcke thut. Wenn Ers nun nicht gewiß weiß / so kan Er davor warnen / muß aber ihn eines ungegründeten Argwohns wegen dessen nicht beschuldigen; findet Er Ursache Argwohn zu schöpfen / so kan Er Nachfrage halten / ihm die Gefahr seiner Seelen vorstellen und desto mehr warnen; weiß Ers aber gewiß / so sehe ich nicht / wer es Ihm wehren wolte / wenn Er Ihn (da ers nicht erkennen wolte / daß Er unrecht thäte) vom Beicht- Stuhl interimis Weise abwiese / bis Er auff bessere Gedancken käme / oder das Consistorium hierüber decidirte. Und da wird alsdenn gewissenhaffte Obrigkeit einem treuen Seelen- Hirten in seinem Ampte keinen Eingriff thun / thäte sie es aber doch / so müste Ers erdulden und sie eines bessern berichten. Denn was hat die Gerechtigkeit für Genieß mit der Ungerechtigkeit? was hat das Licht für Gemeinschaft mit der Finsterniß? Wie stimmet Christus mit Belial? 2. Cor VI. 14. 15. Das solte billich alle Obrigkeit / alle Künste und Innungen / alle Hauf- Väter und Hauf- Wirths bedencken / und solche Ordnung machen und drüber halten / daß keine Gewohnheit / Vornehmen oder Unterschleiff wider Gottes Gesetz mit unterliesse / daß man keine Gelasse des Sontags verstattete / eine gewisse Maß im Essen und Trincken setze / wie viel einer Person zu reichen verstattet werden solte / damit Gott seine öffendliche Ehre des Sontags einhellig und mit frölichem Gewissen abgestattet würde; aber wer höret das? und wer nimmts zu Herzen?

§. XXVIII.

Leglich könnte auch noch gefraget werden: Ob man mit Recht dieser Anordnung des Beicht- Stuhls wegen sagen könne: Menschen haben sich durch ihre Satzung in den Tempel Gottes gesetzt und über das / was Gott ist / erhoben? Item / daß sie Gottes Gebot auffgehoben um ihrer Menschlichkeit Aufsatze willen? Deren jenes der Author in der 25. Gewissens- Frage / dieses aber P. II. §. 3. vorbringet. Allein weil der Author beyderley Redens- Arten (denn in den Tempel Gottes sich setzen / heist nach Pauli Redens- Art sich Göttliche Macht zu schreiben / und auch wider Gottes Befehl wollen Anordnung machen können:

Und

Und Gottes Gebot auffheben um der Menschlichen Auffätze willen / heist nach dem Sinn des Herrn Christi Gebote geben / die wider Gottes Gebote sind / und vorgeben / daß Gottes Gebot solchen weichen müsten) nicht verstehet und mißbrauchet / auch droben §. 10. zum Theil schon etwas berühret ist / daraus man sehen kan / wie unbillich man so reden würde / will ich mich dabey nicht auffhalten. Mehrere Fragen / ob wohl Anlaß dazu wäre / will ich nicht berühren.

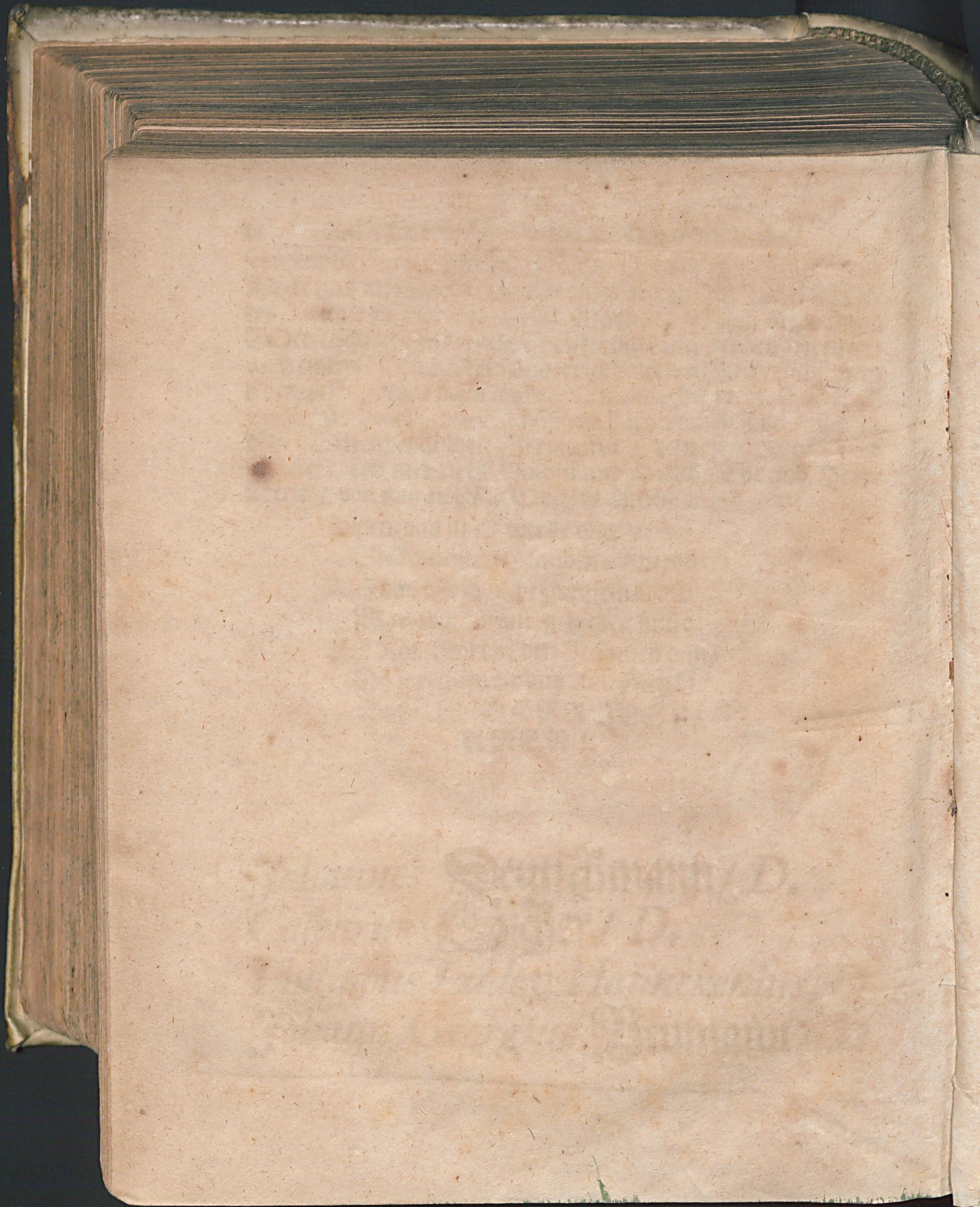
§. XXIX.

So ist demnach zwar an dem Authore zu loben / daß Er in diesen wichtigen Dingen seinen Eysen spüren läßt / (Vide Gewissens Frage 17. 19. 21. 22. 23. 24.) und dieser wegen gute Ordnung verlanget / aber zu tadeln / daß Er zu weit gehet / und das Kind mit dem Bade wil weggeschüttet wissen / und dabey / daß Er solches erlange / einen Wechsel-Balg und Teufels-Geburt daraus machet. Welches alles nicht alleine keinen Grund hat / sondern auch wider unsre Glaubens-Bekanntnisse läuft / und der Kirche und dem Predig-Ampte sehr nachtheilig wäre / indem es diesem die schönste Gelegenheit benimmt manche gute Erinnerung zuthun / und Geseß und Trost / nach Erfoderung des Beicht-Kindes mitzutheilen / jener aber die Gelegenheit entwendet sein Herß insonderheit auszuschütten und vor sich insonderheit Trost zu holen.

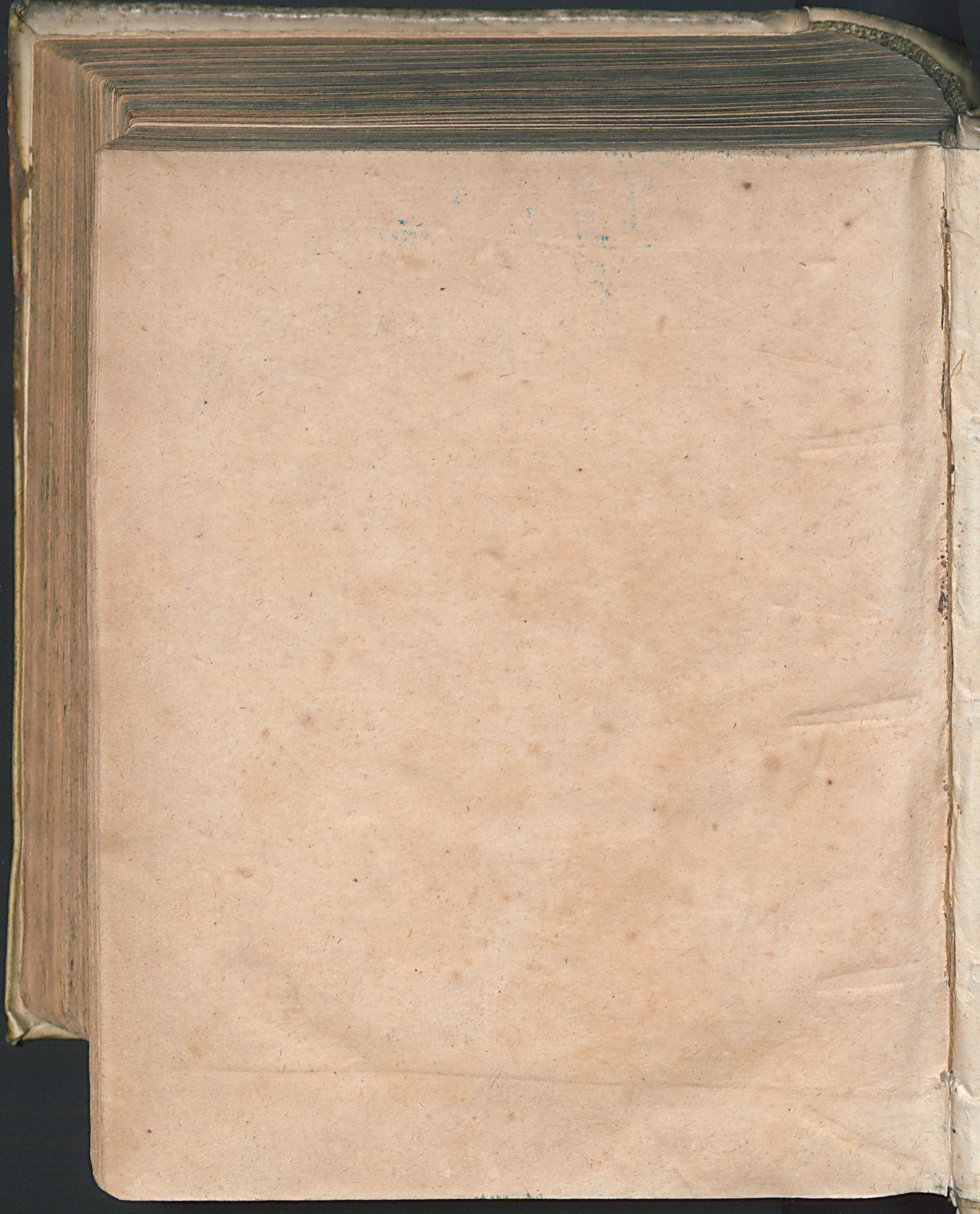
Ein Prediger / wenn kein Beicht-Stuhl und vorher gegangene Prüfung eingeführet wäre / würde in weit grössere Sorge gerathen müssen / wie viel Unwürdigen Er das Abendmahl reichte. Da er doch so von den meisten das beste hoffen kan / indem man äusserlich gethan / was möglich ist. Das übrige aber wird GOTT durch seinen guten Geist einzurichten wissen.

Gebe der grundgütige Gott / daß der Author nicht alleine hier seinen Fehl-Tritt erkenne / und sich eines bessern besinne / auch das gegebene Aergerniß so viel möglich abschaffe / sondern daß Er auch sonst sein Ampt / das Er mit Eysen führen soll / sein mit Vernunft / allemahl nach der Regel Göttliches Wortes / einrichte / daß unnöthige Neuerungen / Unwarheiten / Verleumdungen / Mißtrauen / Eigensinn von demselben allezeit entfernet seyn / und Er nebst allen Seelen-Hirten Gottes Ehre und seiner Zuhörer und vieler anderer Menschen Seligkeit befördern möge! Amen.









77 514



ULB Halle 3
002 389 819

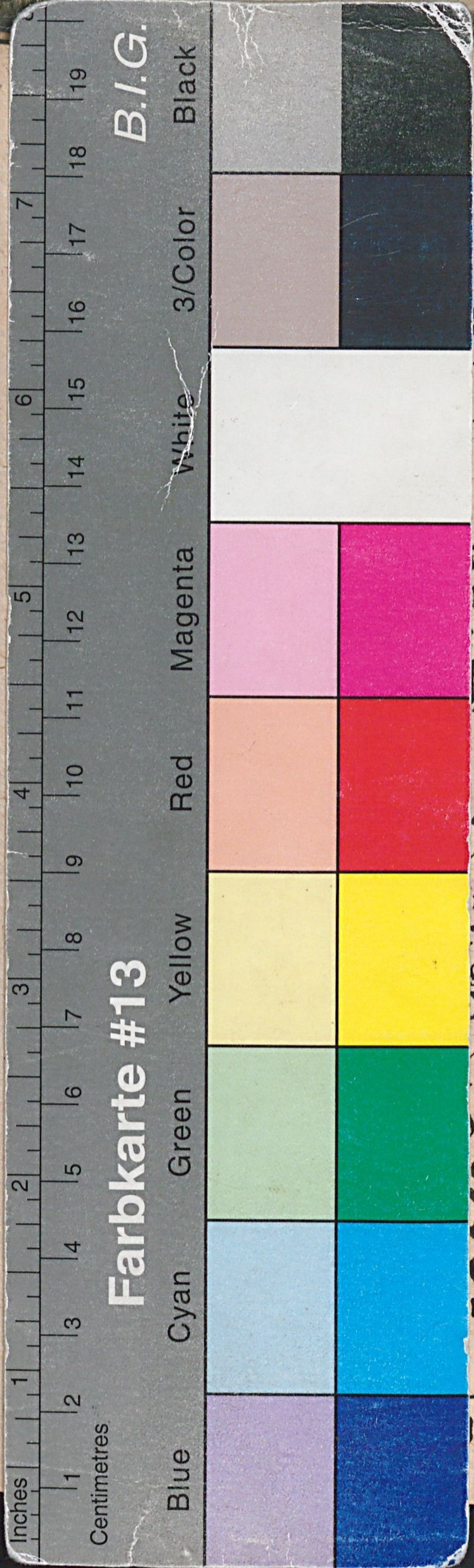


SA
T. 1-12

Roth ✓
17017







30.
an 29

n Lutherischen
Stuhl

nd
desselben/

er
uliche Schrift/ welche
t wird
he Praxis

Stuhls und
uhls ꝛ. ꝛ.

u
disfalls irre gemachten/
gleich
XI. Artickels der

Confession,
ens: Bekantnisse/

ch
Wahrheit zu Ehren
eseket/

n
L. D.

ckischen Buchladen, 1697.

